

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden – ohne Überschwemmung – Klausel 8788:41 (wenn vereinbart)

Vertragsgrundlage

Es gelten die HDI Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008-M), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge
- b) Rückstau
- c) Erdbeben
- d) Erdsenkung, Erdrutsch
- e) Schneedruck, Lawinen
- f) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge

- a) Witterungsniederschläge sind Regen, Schnee, Eiskörner, Graupel oder Hagel, die eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes zur Folge haben.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Überschwemmung)

Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an sonstigen versicherten Sachen, solange die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - Sturmflut,
 - Grundwasser.

Besondere Sicherheitsvorschriften

Zur Vermeidung von Überflutungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- a) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten,

sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten gelten die Bestimmungen über die Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß VGB 2008.

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 10 Prozent - mindestens jedoch 500 Euro, aber höchstens 5.000 Euro – gekürzt.

Kündigung

- c) Sie und wir können die Versicherung weiterer Elementarschäden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- d) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- e) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.